

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 24

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der Schweizerischen Armee.

XXX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift L. Jahrgang.

Basel.

14. Juni 1884.

Nr. 24.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Jenno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Studien über die Frage der Landesverteidigung. — Die Geschützeinschnitte bei der italienischen Feldartillerie. — X: Zur Frage über die Anwendung des Feuers in der Offensive der Infanterie. — Eidgenossenschaft: Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1883. (Fortsetzung.) Aus dem Nationalrath. Edg. Briestauben. Die Graubündner Regierung über den militärischen Vorunterricht. Der Etat der Offiziere der VII. Division. Eidgenössische Staatsgelder. Landsturm. Grauholz-Denkmal. — Ausland: Deutschland: Die diesjährige Reise des großen Generalstabes. Frankreich: Stand der Generale. Körpermaß bei der Kavallerie. Rußland: Truppenübungen. — Verschiedenes: Ein Offiziersritt von Saarburg nach Stuttgart und zurück.

Studien über die Frage der Landesverteidigung.

Von Cato.

(Fortsetzung.)

IV. Kapitel.

Operationsbasis. — Definition dieses Begriffes.
— Erörterungen über den Werth einer soliden Operationsbasis für die Landesverteidigung nebst Beispielen aus der vaterländischen Kriegsgeschichte.

Clausenwitz definirt den Begriff „Operationsbasis“ wie folgt:

„Wenn ein Heer zu einer Unternehmung vor-
schreitet, sei es um den Feind und sein Kriegs-
theater anzugreifen oder sich an den Grenzen des
eigenen aufzustellen, so bleibt es von den Quellen
seiner Verpflegung und Ergänzung in einer noth-
wendigen Abhängigkeit und muß die Verbindung
mit ihnen unterhalten, denn sie sind die Bedingun-
gen seines Daseins und Bestehens. Diese Ab-
hängigkeit wächst intensiv und extensiv mit der
Größe des Heeres. Nun ist es aber weder immer
möglich, noch erforderlich, daß das Heer mit dem
ganzen Lande in unmittelbarer Verbindung bleibt,
sondern nur mit dem Stück, welches sich gerade
hinter ihm befindet und folglich durch seine Stel-
lung gedeckt ist. In diesem Theile des Landes
werden dann, soweit es nöthig ist, besondere An-
lagen von Vorräthen gemacht und Veranstaltungen
zur regelmäßigen Fortschaffung der Ergänzungs-
kräfte getroffen. Dieses Stück des Landes ist also
die Grundlage des Heeres und aller seiner Unter-
nehmungen, es muß als ein Ganzes mit demselben
betrachtet werden. Sind die Vorräthe zur größte-
ren Sicherheit derselben in befestigten Orten an-
gelegt, so wird der Begriff einer Basis dadurch
verstärkt, aber er entsteht nicht erst dadurch.“

Unser Landsmann Jomini drückt sich in folgender Weise über den Begriff der Operationsbasis aus:

„Der erste Punkt eines Operationsplanes ist,
sich eine gute Basis zu sichern; man bezeichnet
damit die Strecke oder den Theil eines Staates,
aus welchem eine Armee ihre Hülfquellen und
Verstärkungen ziehen kann; denjenigen Abschnitt,
aus dem sie ihr Angriffsverfahren einleiten und
wo sie eine Zuflucht im Nothfalle finden kann,
wo endlich Stützpunkte liegen, um das Land in
der Vertheidigung zu decken.“

„Wenn eine Grenze starke Stützpunkte, natürliche
oder künstliche, darbietet, so kann man sie nach
Belieben als eine Basis für den Angriff, oder als
eine Vertheidigungslinie betrachten, falls man sich
darauf beschränken will, das Land vor einem Ein-
bruch zu bewahren. In diesem letzteren Fall wäre
es angezeigt, sich einer Basis in zweiter Linie zu
versichern, denn obwohl eine Armee einen Stütz-
punkt im eigenen Lande stets finden kann, so be-
steht doch ein großer Unterschied zwischen den
Theilen des Landes, welche gänzlich der militäri-
schen Punkte und Mittel entbehren, denen Zeug-
häuser, die Forts, die Magazine fehlen, und den
anderen Gegenden, wo man mächtige Hülfquellen
dieser Art vorfindet, und diese nur sind es, die
man als gesicherte Basen betrachten kann.“ —

Nach dieser allgemeinen Definition wollen wir
noch einige kurze Sätze aus Jomini's Abriß der
Kriegskunst zitiren, um damit zu zeigen, welchen
Werth Jomini auf die fortifikatorische Verstärkung
der Basen legte.

„Fortifikationen haben einen doppelten Zweck.
Der erste ist, die Grenze zu decken, der zweite, die
Operationen der Feldarmee zu begünstigen.“

„Die Vertheidigung der Grenzen eines Staates